

Wesentliche Aspekte einer Unternehmung
in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG
(Gesetzliche Grundlagen § 161ff HGB & GmbH Gesetz)

I Formalrechtliche Aspekte

Gründung und Anmeldungen

Die GmbH & Co. KG ist wegen der Gründung der GmbH stark formbedürftig und aufwendig. Die GmbH (als Vollhafterin) muß durch notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag und notariell beglaubigter Anmeldung zum Handelsregister gegründet werden. Hierbei ist ein Bar- und Sachgründung möglich. Bei einer Sachgründung ist ein Sachgründungsbericht zum Register mit einzureichen. Jede Veränderung der Gesellschaft ist dem Registergericht in notariell beglaubigter und beurkundeter Form anzuzeigen. Eine gewerberechtliche Anmeldung nach § 14 Gewerbeordnung ist grundsätzlich erforderlich. Liegt eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach der Gewerbeordnung oder nach einem Spezialgesetz vor, so muß ein solcher Antrag gleichzeitig erfolgen.

Die Firma der GmbH kann als Personen- oder Sachfirma mit dem GmbH-Zusatz geführt werden.

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt nur organschaftlich durch den / oder die Geschäftsführer. Bei mehreren Geschäftsführern ist die Vertretungsbefugnis dies positiv, d. h. allein oder gemeinsam. Ein Ausschluß des Selbstkontraierungsverbot nach § 181 BGB muß im Handelsregister eingetragen werden. Die Geschäftsführungsbefugnis ist nur im Innenverhältnis beschränkbar.

Grundsätzlich sind die Bilanzen der Gesellschaft bis zum 31.03. des Folgejahres fertig zustellen. Bei kleineren GmbH's verlängert sich die Frist bis zum 30.06. . Eine eingeschränkte oder erweiterte Publizität richtet sich nach dem § 325ff HGB. Die Gründung der Kommanditgesellschaft ist grundsätzlich einfacher und formfrei. Erfolgt jedoch eine notariell beglaubigte Anmeldung zum Handelsregister auf Grund der Kaufmannseigenschaft kraft Rechtsform. Erfolgt eine Sachgründung mit Immobilieneinbringung so bedarf es einer notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages. Ein Gesellschafterwechsel, auch in der Stellung, und eine Prokuraerteilung erfordern ebenfalls eine notariell beglaubigte Anmeldung zum Handelsregister. Gleichsam sind Anmeldungen nach Gewerbeordnung und Spezialgesetzen zu berücksichtigen.

Die Geschäftsführung und Vertretung der Kommanditgesellschaft erfolgt durch den persönlich hafteten Geschäftsführer.

In der Reihenfolge der Eintragungen zur Anmeldung der GmbH & Co. KG muß zunächst die GmbH in das Handelsregister eingetragen werden. Danach kann erst die GmbH & Co. KG angemeldet werden.

Die Firma GmbH & Co. KG unterliegt dem GmbH Recht und kann Personen- oder Sachfirma sein. Firma der GmbH als Komplementärfirma ist gleichzeitig Firma der KG, wobei ein unterscheidungsfähiger und das besondere Gesellschaftsverhältnis kennzeichnender Zusatz anzubringen ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der GmbH & Co. KG obliegt der GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, welcher gleichzeitig auch Kommanditist und Gesellschafter der GmbH sein kann.

II Handels- und Gesellschaftrechtliche Aspekte

Die Kaufmannseigenschaft erhält die GmbH & Co. KG kraft Rechtsform. Die Gesellschaftsform kann auch als Ein-Mann-Gesellschaft geführt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Ein-Mann-GmbH das Mindestkapital in Höhe von EURO 25.000.- voll eingezahlt sein muß oder eine Sicherheitsleistung für den durch die Mindesteinzahlung nicht gezahlten Restbetrag erforderlich ist, d. h. das volle Stammkapital muß zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen. Die Erteilung von Prokura ist bei GmbH & Co. KG möglich, dies kann auch über die GmbH geschehen.

Ein Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung) erfolgt bei der GmbH durch Abtretung (Veräußerung) der Gesellschaftsanteile. Ein Ausschluß aus der GmbH kann nur im Fall der Karduzierung gemäß § 21 GmbH Gesetz aus wichtigem Grund erfolgen. Die GmbH wird oder kann aufgelöst werden durch Zeitablauf, durch Beschlußfassung der Gesellschafter mit einer dreiviertel Mehrheit oder durch Urteil und Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes. Weitere Auflösungsgründe stellen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, eine Verfügung des Registergerichtes oder sonstige vertragliche geregelte Auflösungsgründe dar.

Die Kontrolle der Gesellschafter auch der Geschäftsführung ist abhängig vom Kapital- und den Stimmrechtsanteilen. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen hierbei einer dreiviertel Mehrheit (dispositives Recht).

Die Kommanditgesellschaft erhält ihre Kaufmannseigenschaft ebenfalls kraft Rechtsform. Auch hier ist die Erteilung einer Prokura möglich, dies gilt auch für einen Kommanditisten. Ein Austritt aus der KG erfolgte durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung. Ein Ausschluß aus der Gesellschaft kann **nur** auf Grund Gerichtsbeschluß erfolgen. Die KG löst sich auf durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, durch Verfügung eines Registergerichtes, durch vertraglich geregelte Auflösungsgründe oder durch Tod des Komplementären.

Eingeschränkte Kontrollrechte stehen den Kommanditisten zu. Gleichsam stehen Ihnen Widerspruchsrechte bei außerordentlichen Geschäften zu. Die Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der gesellschaftsrechtlichen Ebene sind weitreichend. Dispositives Recht stellt jedoch die Vollhaftung des Komplementären sowie die Unmöglichkeit der Vertretungsbefugnis der Gesellschaft für den Kommanditisten dar. Hierbei handelt es sich um dispositives Recht. Wir empfehlen im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten diese Gesellschaftsform immer schriftliche vertragliche Regelungen zu schließen. Die Aufhebung des Selbstkontraierungsverbotes gemäß § 181 BGB ist grundsätzlich nur durch die Gesellschaft selbst möglich. Für Geschäfte zwischen der GmbH und Kommanditgesellschaft, hier GmbH & Co. KG, bedarf es einer Eintragung im Handelsregister der KG.

III Finanzielle und Haftungsrechtliche Aspekte

Zur Gründung der GmbH bedarf es einem Stammkapital in Höhe von EURO 25.000,-. Dieses Kapital muß zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen. Auf die Problematiken der Ein-Mann-Gesellschaft wird verwiesen.

Die Höhe des Kommanditkapitals ist variabel. Hierbei gibt es keine Mindestregelungen. Auch benötigt die GmbH kein kapitalmäßige Beteiligung an der Kommanditgesellschaft.

Die GmbH & Co. KG selbst haftet immer mit ihrem gesamten Vermögen. Die Gesellschafterhaftung beschränkt sich auf Haft- und Stammkapital. Der Kommanditist haftet dabei immer nur bis zur Höhe seines, im Handelsregister für ihn vermerkten, Haftkapitals. Bei einer unzureichenden Kapitalausstattung werden Kapital ersetzende Darlehen der Kommanditisten neben dem Haftkapital in die Haftung einbezogen. Erfolgt bei der Kommanditgesellschaft eine Aufnahme der Geschäftstätigkeit vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, so führt dies zu einer persönlichen Haftung der Kommanditisten für Geschäfte, welche in diesem Zeitraum getätigt wurden. Die gleiche Regelung gilt auch für die GmbH. Auch bei der GmbH kann eine Nachschußpflicht vereinbart werden. Kapital ersetzende Darlehen werden hier im Insolvenzfall der Gesellschaft wie haftendes Kapital behandelt.

Im Rahmen der Gewinnverteilungs- und Entnahmerechte gehen die vertraglich vereinbarten Regelungen vor. Sind solche Regelungen nicht getroffen, so erfolgen diese nach den allgemeinen Regelungen für die Kommanditgesellschaft. Dies bedeutet, dass eine Gewinnverteilung in Höhe von mindestens 4 % auf die jeweiligen Einlagen der Kommanditisten zu erfolgen hat. Der Rest des Gewinnes ist in angemessener Höhe zu verteilen. Erfolgen durch Kommanditisten handelsrechtliche unberechtigte Entnahmen, so wird die beschränkte Haftung des Kommanditisten aufgehoben und geht in eine unbeschränkte Haftung über.

Die Gewinnbeteiligung der GmbH kann auf die Haftungsprämie und eine Tätigkeitsvergütung beschränkt werden.

Durch den Zusammenschluß von Kapitalgesellschaft und Personengesellschaft zu GmbH & Co. KG werden die allgemeinen Verwaltungskosten nicht unwesentlich erhöht, da sowohl für die Kommanditgesellschaft als auch für die GmbH eine gesonderte Buchführung notwendig ist. Gleiches gilt für Bilanz- und Steuerberatung.

IV Steuerrechtliche Aspekte

1 Steuern der GmbH

Gewerbesteuerlich gibt es bei der GmbH keine Freibeträge bei der Ermittlung des Gewerbeertrages. Die Geschäftsführergehälter sind jedoch abzugsfähig. Im Rahmen zur Veranlagung zur Körperschaftssteuer sind die Vergütungen für Leistungen der Gesellschafter und / oder Geschäftsführer an die Gesellschaft abzugsfähige Aufwendungen. Für tesorierte Gewinne beträgt die Belastung von 25 % gleiches gilt für ausgeschüttete Gewinne, wobei hierbei jedoch das Halbeinkünfteverfahren zu berücksichtigen ist.

2 Persönliche Steuern des Gesellschafters

Einkommensteuerlich unterliegen ausgeschüttete Gewinne an den Gesellschafter der Besteuerung im Jahr des Zuflusses oder bei beherrschenden Gesellschaftern im Jahr der Beschlußfassung. Ab dem Veranlagungszeitraum 2002 gilt hier das sogenannte Halbeinkünfteverfahren nach § 3 No.14 EStG. Dies bedeutet, dass Einkünfte aus Ausschüttungen bei der Ermittlung der Höhe der Einnahmen zur Hälfte steuerfrei sind.

3 Betriebliche Steuern der Kommanditgesellschaft

Im Rahmen zur Veranlagung zur Gewerbesteuer wird die Kommanditgesellschaft als Personengesellschaft ein Freibetrag DM 48.000,00 bei der Ermittlung des Gewerbeertrages gewährt. Beträge über dem Freibetrag werden im Rahmen der sogenannten Steuermeßzeit für Gewerbebetriebe von natürlichen Personen und Personengesellschaften besteuert. Dabei werden die ersten 24.000,00 DM mit 1 %, die weiteren 24.000,00 DM mit 2 %, eine weitere Erhöhung um 24.000,00 DM mit 3 % und weitere 24.000,00 DM mit 4 % belastet. Alle diese Beträge übersteigenden Gewinnanteile werden mit 5 % belastet.

4 Persönliche Steuern der Gesellschafter

Im Rahmen der Aufteilung des Gewinnes erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die persönlichen Steuern durch die einheitliche und gesonderte Feststellung. Leistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind nicht abzugsfähig, sondern stellen Einlagen dar. Verluste sind nur beim Komplementär voll ausgleichs- und abzugsfähig. Beim Kommanditisten sind diese Verluste gemäß § 15a EStG beschränkt, d. H. nur abzugsfähig bis zur Höhe seines Kapitalkontos. Der Restbetrag ist zeitlich unbeschränkt mit späteren Gewinnen aus der Gesellschaft zu verrechnen.

Die GmbH-Anteile der Gesellschafter, die gleichzeitig Kommanditisten sind, stellen notwendiges Sonderbetriebsvermögen der Kommanditisten dar.